

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Sulzheim für den Gemeindeteil Alitzheim

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1 I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGB1 I S. 1093) sowie geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V. mit dem Gesetz vom 23.09.1990 ( BGB1.II S. 885, 1122 ) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-(BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVB1 S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVB1. S. 268), erläßt die Gemeinde Sulzheim folgende

## Satzung:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Gemeindeteil Alitzheim werden gemäß der im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Einbezogen sind die Grundstücke Fl.Nr. 69 (teilweise), 70 (teilweise), 71, 72, 50, 51, 52 53 (teilweise), 49 (teilweise) und 12/4 (teilweise) der Gemarkung Alitzheim. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft. Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 8723 Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Hierbei wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Sulzheim, 04.11.91 GEMEINDÉ SULZHEIM

Bürgermeister

